

# Kurzpositionspapier

# EEG-Novelle 2021

## DIE WICHTIGSTEN EMPFEHLUNGEN AUF EINEN BLICK

Die Novellierung des EEG 2017 ist energie- wie klimapolitisch dringend geboten. Der für die Klimaziele notwendige PV-Zubau ist mit dem Gesetzentwurf (EEG-E) jedoch nicht erreichbar, er bringt im Gegenteil eine deutliche Verschlechterung der Investitionsbedingungen für PV-Anlagen. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen reichen nicht aus, um die festgelegten Ziele zu erreichen.

Dieses Kurzpositionspapier geht auf die wichtigsten notwendigen Korrekturen am EEG-E ein. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Forderungen findet sich in der Langfassung des Positionspapiers: bsw.li/3nBEj9J.

# 1. Neubau von PV-Gewerbedächer ab 500 kWp gefährdet (Langfassung: ab S. 6)

Das Photovoltaik-Marktsegment großer Gewerbedächer ist einer der wichtigsten Treiber der Energiewende. 2019 wurden in diesem Segment mit rund 850 MW fast ein Viertel des gesamten Zubaus geleistet. Der (EEG-E) sieht in §22 eine Absenkung der Ausschreibungsgrenze für PV-Dachanlagen von heute 750 auf 500 kWp und die Einführung eines unerprobten und grundsätzlich ungeeigneten Ausschreibungssystems für PV-Dachanlagen ab 500 kWp vor. Der BSW lehnt eine Absenkung der Ausschreibungsgrenze strikt ab.

Das Segment würde durch die Absenkung der Ausschreibungsgrenze ausgebremst, weil sich Gebäude-Photovoltaik grundlegend von dem Marktsegment der Freiflächen-Photovoltaik unterscheidet. Die Teilnahme an Ausschreibungen ist mit Gebäude-Bauplanungsprozessen in der Regel zeitlich überhaupt nicht in Deckung zu bringen. Hier wären der bürokratische Aufwand und die notwendigen Vorlaufinvestitionen, die mit Ausschreibungen einhergehen, so hoch, dass gewerbliche ("Einmal") Investoren und Mittelständler von einer Investition auf ihrem PV-Dach Abstand nehmen dürften. Zudem wird bei einer Auktionsteilnahme die für mittelständische Unternehmen entscheidende Möglichkeit des PV-Eigenverbrauchs verboten und damit auch die Möglichkeit der für den Mittelstand wichtigen dezentralen Sektorenkopplung, z. B. durch die Elektrifizierung von Firmenflotten. Der bereits zum 1.1.2021 geplante Systemwechsel verletzt zudem den Vertrauensschutz für bereits in Realisierung befindliche Anlagen.

Eine Aufstockung des geplanten Auktionsvolumens von den aktuell vorgesehenen 250-350 MW wäre keine Lösung: Neben dem **Risiko der Unterzeichnung** aufgrund mangelnder Eignung des Förderinstruments würden höhere Auktionsvolumen vom Zielkorridor der nach §48 EEG gewährten Marktprämien in Abzug gebracht.

### **BSW-EMPFEHLUNG**

- → Kein Systemwechsel hin zu Ausschreibungen bei der Vergabe von Marktprämien für PV-Gebäude
- → Ausschreibungsgrenze von 0,75 MW auf 1 MW anheben
- → Solaren Eigenverbrauch im gesamten PV-Gewerbesegment weiter zulassen
- → Neue Vergütungsklasse für Solardächer >1 MW schaffen

# RÜCKFRAGEN UND WEI-

TERE INFOS: Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Lietzenburger Straße 53, 10719 Berlin Tel. 030 29 777 88-0

## Carsten Körnig

Hauptgeschäftsführer geschaeftsleitung@ bsw-solar.de

# Christian Menke



# 2. Nur eine deutlich stärkere Beschleunigung des PV-Ausbaus sichert Klimaziele und Versorgungssicherheit (Langfassung: ab S. 3)

Die installierte PV-Leistung soll laut (EEG-E) bis 2030 von derzeit rd. 52 Gigawatt (GW) auf 100 GW steigen (§ 4 (EEG-E)). Um die Klimaziele 2030 zu erreichen und eine Strom-Erzeugungslücke infolge des Atom- und Kohleausstiegs zu vermeiden, bedarf es jedoch mindestens einer Verdreifachung der installierten Photovoltaik-Kapazität bis 2030 in Deutschland und damit einen jährlichen Zubau von min. 10 GW. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Ausbaupfades auf 4,6 GW in 2021 entspricht dagegen nur einer Verstetigung des derzeitigen PV-Zubaus. Zudem würde die unzureichende Erhöhung des Ausbaupfads nach §48 (Festvergütung) von 1,9 auf 2,3 GW zu einem Marktrückgang inkl. Arbeitsplatzverlusten in diesem Segment führen, weil bereits im letzten Jahr in diesem Marktsegment der Gebäude-Photovoltaik ein Zubau von über 3 GW erreicht wurde.

#### **BSW-EMPFEHLUNG**

- → PV-Ausbaupfad im EEG zeitnah auf jährlich mindestens 10 GW erhöhen
- → Künftigen PV-Ausbau ausgewogen zwischen den Marktsegmenten verteilen
- → Verkleinerung einzelner PV-Marktsegmente verhindern

# Degressionsmechanismus nachschärfen ("Atmender Deckel") (Langfassung: ab S. 7)

Der Degressionsmechanismus der Förderhöhe für Neuanlagen nach §49 EEG-E wird im Falle eines Markteinbruchs beinahe wirkungslos. Denn eine **Erhöhung der Degression greift erst, wenn der Zubau weniger als die Hälfte des Ausbaupfads** beträgt (Zubau <1.000 MW von anvisierten 2.300 MW/Jahr). Damit wird das Erreichen des PV-Ausbaus und der Klimaziele der Bundesregierung massiv gefährdet.

#### **BSW-EMPFEHLUNG**

- → Degressionsmechanismus weitgehend symmetrisch gestalten, so dass dieser im Falle eines Markteinbruchs zeitnah wirken und gegensteuern kann (konkreter Vorschlag in der Langfassung: S. 8)
- → Einheitlicher Ausbaupfad sowohl bei Unterförderung als auch bei Überförderung
- → Streichung der Basisdegression

## 3. Prosumer stärken, anstatt sie zu entmündigen (Langfassung: ab S. 9)

Der EEG-E sieht neue gravierende Einschränkungen für den solaren Eigenverbrauch und damit für einen der wichtigsten PV- und Speicher-Investitionstreiber vor. Während Eigenverbrauch bei großen PV-Dachanlagen über 500 kWp zukünftig de facto unterbunden wird (siehe Punkt 1), soll der solare Eigenverbrauch von kleinen PV-Dachanlagen durch überzogene regulatorische Hemmnisse, wie die Ausweitung der Smart-Meter-Pflicht sowie der Fernsteuerbarkeit von Kleinstanlagen in § 9 EEG-E, (siehe Punkt 5) sowie der Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen durch die Einführung der anteiligen EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch massiv behindert werden. **Die geplanten Einschränkungen beim Eigenverbrauch gefährden den weiteren Ausbau der Photovoltaik und damit auch das Erreichen der Klimaziele 2030.** 

Diese neuen Einschränkungen blockieren Milliardeninvestitionen mittelständischer Unternehmen sowie die Energiewende in deutschen Innenstädten, erschweren das Prosuming und den Umstieg auf die Elektromobilität sowie die Sektorenkopplung und verlängern künstlich die PV-Förderabhängigkeit.

# RÜCKFRAGEN UND WEI-

TERE INFOS: Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Lietzenburger Straße 53, 10719 Berlin Tel. 030 29 777 88-0

# Carsten Körnig

Hauptgeschäftsführer geschaeftsleitung@bsw-solar.de

# Christian Menke



## Eigenversorgung europarechtskonform ausgestalten

Die Eigenversorgung mit Strom aus PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kWp darf nach EU-Vorgaben nicht mit der EEG-Umlage – egal in welcher Höhe – belastet werden, wenn für den Strom aus der Anlage aktuell keine Förderung (mehr) in Anspruch genommen wird. Der Gesetzentwurf sieht nur eine Umlagenbefreiung für Anlagen bis 20 kWp vor. Die zu niedrige Bagatellgrenze ist europarechtswidrig und verhindert ferner die von der Bundesregierung geforderte Sektorenkopplung.

#### **BSW-EMPFEHLUNG**

- **→** EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Solarstrom vollständig abschaffen, insbesondere fristgerechte Streichung der anteiligen EEG-Umlagen für Anlagen bis 30 kWp u. jährl. 30 MWh Eigenverbrauch zur Umsetzung der EU-Vorgaben
- → PV-Eigenverbrauch in allen Marktsegmenten ermöglichen
- → EU-Vorgaben für Speicher umsetzen: Doppelbelastung von Speichern mit Abgaben und Umlage praxisgerecht und effektiv abschaffen, Multi-Use (Mehrfachnutzung der Speicher in verschiedenen Energiemärkten, z.B. zur Erbringung von Flexibilitäten) ermöglichen und die "Ergrauung" von Grünstrom im Speicher unterbinden
- → Eigenversorgung von der Personenidentität entkoppeln
- → Rechtsbegriff des "unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs" ausweiten
- 4. Steuerung und Digitalisierung: Keine unnötigen Hürden für kleine PV-Anlagen schaffen (Langfassung: ab S. 15)

Die im EEG-E geplante Einbeziehung solarer Kleinstanlagen in die Smart Meter Pflicht bringt nach Aussage zentraler Marktakteure und nach dem Stand der Wissenschaft keinen netztechnischen Vorteil, erzeugt dafür aber unverhältnismäßige Kosten, die den wirtschaftlichen Betrieb der betroffenen Neu- und Bestandsanlagen massiv gefährden würden. Der BSW lehnt daher – in voller Übereinstimmung mit dem BDEW und VKU – die geplante Absenkung der Bagatellgrenze für den Einbau intelligenter Messsysteme auf 1 kWp ab.

Auch der geplante Pflichteinbau einer stufenweisen Fernsteuerbarkeit für PV-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 30 kWp ist unnötig und verursacht unverhältnismäßige Kosten im vierstelligen Euro-Bereich. Die Notwendigkeit der Steuerbarkeit selbst kleinster Solarstromanlagen über ein intelligentes Messsystem existiert nicht. Auch darauf weisen Verbände hin, in denen Netzbetreiber organisiert sind.

### **BSW-EMPFEHLUNG**

- → Pflichteinbau von Smart-Metern für Neu- und Bestandsanlagen unterhalb von 7 kWp sowie für Ü20-Anlagen streichen
- → Keine komplizierten und teuren Zwischenlösungen bis zum Smart-Meter-Rollout
- → Steuerbarkeit: Beibehaltung der 70 %-Regel für Anlagen bis 30 kWp (Spitzenkappung)
- → Einführung von Prosumer-Standardlastprofilen anstelle des in Artikel 3 EEG-E vorgesehenen aufwändigen Bilanzierungsverfahren mit ¼-Stunden-Messung
- → Rechtssichere Abgrenzung von Drittlieferungen
- 5. Ü20-Anlagen barrierefreien Weiterbetrieb ermöglichen (Langfassung: ab S. 24)

In den nächsten fünf Jahren fallen 128.000 Anlagen mit einer Gesamtleistung von über einem Gigawatt aus der Förderung, bis 2030 sogar fast 10 GW.

### RÜCKFRAGEN UND WEI-

TERE INFOS: Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Lietzenburger Straße 53, 10719 Berlin Tel. 030 29 777 88-0

# Carsten Körnig

Hauptgeschäftsführer geschaeftsleitung@ bsw-solar.de

# Christian Menke



Ein wesentlicher Teil der Ü20-Betreiber wird die Solarstromanlagen nur dann weiterbetreiben, wenn sie diese auf Eigenverbrauch umstellen können. Nach dem EEG-E soll dabei für Ü20-Anlagen – auch bei Kleinstanlagen und europarechtswidrig – die anteilige EEG-Umlage anfallen. Zudem müssen auch Ü20-Anlagen kostspielig auf intelligente Messsysteme umgerüstet werden – bei Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung sogar ab sofort.

#### **BSW-EMPFEHLUNG**

- → Anteilige EEG-Umlage bei Ü20-Anlagen auf selbst verbrauchten Solarstrom abschaffen, in einem 1. Schritt min. bis zu einer Anlagenleistung bis 30 kWp gemäß EU-Recht
- → Kein verpflichtender Einbau von intelligenten Messsystemen für Anlagen <7kWp
- → Direktvermarktung für kleine Anlagen vereinfachen
- → Keine Befristung der Auffanglösung bis 2027
- 6. PV-Freifläche: Ausbau voranbringen (Langfassung: ab S. 26)

Mit einem Ausschreibungspfad von 1,9 GW und absinkend auf 1,6 GW sieht der Gesetzentwurf nur eine Verstetigung der aktuellen Ausschreibungsmengen vor. Für das Erreichen der energiepolitischen Ziele ist jedoch eine Erhöhung der Ausschreibungsmenge für Freiflächenanlagen auf mindestens 5 GW im Jahr notwendig (siehe Abschnitt 2).

Bereits heute droht eine Verknappung geeigneter Standorte für ebenerdig errichtete Solarparks, die Solarstrom bereits für rund 5 Cent je Kilowattstunde produzieren können. Die Vergrößerung der Seitenrandstreifen von 110 auf 200m ist unzureichend. Die viel zu restriktive Standortkulisse muss unter Berücksichtigung anderer Nutzungsinteressen gelockert und neu strukturiert werden.

Zusätzlich können innovative Technologien, wie die Kombination von Landwirtschaft und PV-Stromerzeugung auf der gleichen Fläche (Agri-PV) oder Floating-PV (z. B. auf Tagebauseen), Flächenkonkurrenzen vermeiden und bieten Landwirten positive Synergien. Für sie muss ein gesondertes Vergütungssegment geschaffen werden.

## **BSW-EMPFEHLUNG**

- → Auktionsvolumina für Solarparks auf 5 GW/Jahr anheben
- → Opt-Out- anstelle der Opt-In-Regelung für die Flächennutzung in benachteiligten Gebieten einführen (Möglichkeit für Bundesländer, eine generelle Öffnung der PV-Standortkulisse für benachteiligte Gebiete mittels Landesverordnung zu limitieren)
- → Statt Einschränkung der Standortkulisse auf benachteiligte Gebiete grundsätzliche Freigabe landwirtschaftlicher Eigentumsflächen für die Solarstromerzeugung
- → Randstreifen an Verkehrswegen konsequent ausweiten vollständige Nutzung von Flurstücken, die zu mindestens 25 % in den Randstreifen reichen
- → Verordnungsermächtigung zur Förderung von innovativen Agri-PV und Floating-PV mit Umsetzungsfrist im 1. Halbjahr 2021 schaffen
- → Mengenanrechnungen bei Ausschreibungen nach § 28a Abs. 1 abschaffen
- → Freiwillige und rückerstattbare Kommunalabgabe nach § 36k GE auf PV-Freiflächenanlagen ausweiten

Dieses Positionspapier wird im laufenden Gesetzgebungsprozess weiterentwickelt und aktualisiert. Die aktuelle Fassung unseres Positionspapiers finden Sie unter diesem Link: <u>bsw.li/3nBEj9J</u>

### RÜCKFRAGEN UND WEI-

TERE INFOS: Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Lietzenburger Straße 53, 10719 Berlin Tel. 030 29 777 88-0

# Carsten Körnig

Hauptgeschäftsführer geschaeftsleitung@bsw-solar.de

# Christian Menke